

tion, worüber ich, so Gott will, das nächste Mal practische Erinnerungen zu machen gedenke.

Das Testament des Priesters.

Dispone domui tuae, quia morieris tu, et non vives.
Isaias 38. 1.

Von Canonicus Anton Erbdinger in St. Pölten.

Gerade nicht oft, hin und wieder aber doch ereignet sich der Fall, daß ein Geistlicher ab intestato aus der Welt geht, d. h. vor dem Tode über seine zeitliche Habe keine Bestimmung getroffen hat, und so mitunter noch bei offenem Sarge zu unerquicklichen Scenen Veranlassung gibt. Wohl entscheiden in solchem Falle die Gesetze;¹) ob aber dadurch, von Anderem abgesehen, der Gewissenspflicht, welche der katholische Priester entweder als solcher oder zufällig in Bezug auf sein Vermögen hat, immer Genüge geschieht, ist eine andere, und unseres Erachtens nicht unwichtige Frage. Möge es mir daher gestattet sein, über „das Testament des Priesters“, einige Bemerkungen herzusetzen.

Jeder Priester, welcher testiren darf, habe ein Testament. Das österreichische Concordat²) spricht dieses Recht allen (Säcular-) Priestern zu. Man verschiebe die Abfassung der letzten Willenserklärung ja nicht auf die Tage des Alters, sondern dieselbe datire sich, ich möchte sagen, vom Tage der Ordination. Schon da besitzt der Geistliche, wenn auch nicht viel, so doch etwas, worüber er verfügen kann. Ferner hat das frühzeitige Niederschreiben des Testaments ascetische Vortheile mit sich im Gefolge. Man wird dadurch öfters an seinen Tod erinnert. Der Priester, insbesondere der Seelsorger, kommt wohl oft in die Lage, dem Tode in's Auge schauen zu müssen; aber quotidiana vilescunt — es

¹) Hofsanzl. Decrete 27. Nov. 1807; 16. Sept. 1824; 19. Juni 1835. — Concil. provinc. Vienn. pag. 178. ²) Artif. XXI. Eine kurze Erklärung dieses Artikels findet sich bei Michner, „Compendium juris ecclesiast.“ pag. 672. Weitläufiger in Moh's „Archiv für kath. Kirchenrecht“, 3. Bd. S. 284.

macht dieß mit der Zeit keinen Eindruck mehr auf ihn. Das Testament im Kasten oder im Pulte ist dagegen sein *Memento mori* und ruft ihm lauter als Zügelglocke und Todtenmesse die ernstesten Wahrheiten der Schrift in's Gedächtniß: „Ich werde zu dir wie ein Dieb kommen“;¹⁾ die Tage des Menschen sind kurz, und die Grenzen des Lebens so genau bestimmt, daß sie um keine Minute verrückt werden können,²⁾ und überaus schlimm ist der Tod der Sünder.“³⁾ — Wenn man schon als junger Priester sein Testament zusammenstellt, so wird man bei einem längeren Leben öfters veranlaßt, dasselbe zu revidiren, zu corrigiren oder ganz zu ändern. Diese Revision fordert aber stets auch zu einer moralischen Rundschau auf, und ist ganz geeignet, den Willen zu kräftigen Vorsätzen mächtiger anzuregen, als die eingehendste Betrachtung über den Tod. — Endlich kommt der Priester, welcher in der Welt lebt, und bei der Besorgung seiner zeitlichen Bedürfnisse auf sich selbst angewiesen ist, durch ein frühzeitiges Testament der so wichtigen Ermahnung des heiligen Geistes nach: „*Divitiæ si affluant, nolite cor apponere*“⁴⁾ et qui emunt (sint) tamquam non possidentes, „et qui utuntur hoc mundo, tamquam non utantur.“⁵⁾ Er begibt sich dadurch der Gesinnung nach der irdischen Habe, betrachtet sich nicht mehr als Eigenthümer, sondern nur als Nutznießer, und erhebt sich dadurch zu jener Armuth im Geiste, an welche der Herr so große Verheißungen geknüpft hat.

Das Testament sei ein formell gültiges Actenstück. Dafür Sorge man, und beachte deßhalb die staatlichen Vorschriften.⁶⁾ Für den Priester bietet dieß keine Schwierigkeit.⁷⁾ Nach §. 578 des bürgerlichen Gesetzbuches braucht man das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament durch keine Zeugen fertigen zu lassen. Selbst die Beisehung des

¹⁾ Apocal. 3. 3. ²⁾ Vgl. Job 14. 5. ³⁾ Psalm 33. 22. ⁴⁾ Psalm 61. 11. ⁵⁾ 1. Cor. 7. 30—31. ⁶⁾ Artikel XIII des österr. Concordates. Bürgerl. Gesetzbuch 8.—12. Hauptstück. ⁷⁾ Ein Formular findet sich übrigens in Helferts „Geistlicher Geschäftsstyl“ S. 103.

Ortes, Tages und Jahres, wo und wann das Testament zu Stande kam, ist zur Gültigkeit nicht erforderlich, doch aber zur Vermeidung von Streitigkeiten, wenn zufällig zwei Testamente vorhanden wären, rathsam. Um dem eben erwähnten Falle zu begegnen, gebrauche man die Vorsicht, das ältere Testament zu vernichten, so oft ein neues angefertigt wird. Klarheit in der Anordnung des Stoffes, in der Fassung und im Ausdrucke ist überdies bei Testamenten ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß.

Das Testament des Priesters sei dem Inhalte nach gewissenhaft. Möglicherweise darf er nicht über seinen ganzen zeitlichen Nachlaß nach Willkür verfügen. Der Besitz des Geistlichen kann sein *bonum patrimoniale*, von der Familie, welcher er angehört, stammend, *bonum ecclesiasticum*, von der Pfründe kommend, *bonum quasi ecclesiasticum*, aus zufälligen Einnahmen: Stipendien, Stolgebühren u. s. w. gewonnen, und *bonum parsimoniale*, vom Pfründenenertragniß dadurch erübrigt, daß er einfacher lebte, als es standesgemäß nothwendig war.¹⁾ Mit Ausnahme des aus der Pfründe stammenden Vermögens, steht dem Priester wie im Leben, so auch in seiner letztwilligen Anordnung ein ganz freies Verfügungsrecht zu. In Bezug auf das Patrimonialgut obwaltet kein Zweifel. Durch die kanonischen Gesetze nicht minder als durch die staatlichen ist ihm dieses Recht gewährt. Auch das Vermögen, welches ihm von den priesterlichen Amtsverrichtungen, nicht als solchen, sondern vielmehr von der damit verbundenen äußeren Mühewaltung, oder von den freiwilligen Gaben der Gläubigen erwuchs, unterliegt seiner freien Disposition.²⁾ Betreffs der *Oblationes fidelium* liegt sogar eine unsere Ausführung bestätigende Entscheidung von Seite der h. Poenitentiarie vom 9. August 1824 vor. Ein gleiches Bewandniß hat es mit den Ersparnissen. Der Priester darf auf einen seinem Stande entsprechenden Unterhalt Anspruch

¹⁾ Gury, *Moraltheologie*. I. Nr. 558. — ²⁾ S. Lig. n. 491.

machen. Bricht er sich freiwillig davon ab, so geht der Ueberschuß in seinen unbedingten Besitz über.¹⁾ Hingegen, daß bei einem standesgemäßen Aufwande aus dem Pfründenertragnisse sich ergebende Plus ist bei Lebzeiten, oder doch im Testamente den Armen oder kirchlichen Zwecken zuzuwenden. Das ist Gewissenssache²⁾. Der fromme Priester weiß um die Klage des Herrn im alten Bunde: „Sacerdotes contemserunt legem meam, inter sanctum et profanum non habuerunt distantiam“³⁾ und schaudert vor der auf solch' ein Vorgehen ausgesprochenen Strafe. „Et effudi super eos indignationem meam, in igne irae meae consumsi eos.“⁴⁾ Da ferner der Begriff „standesmäßiger Aufwand“ je nach der subjectiven Auffassung sehr dehnbar ist, so lebe sich der Priester auch in dieser Hinsicht in keine Täuschung hinein, sondern gehe hierin gewissenhaft nach dem Beispiele gottesfürchtiger Amtsbrüder vor, die in den nämlichen Verhältnissen sich befinden.⁵⁾ Noch Eines. Es ist bekannt, daß der Inhaber einer Pfründe oder Präbende, der außer dem Falle der physischen oder moralischen Unmöglichkeit die Recitation der kanonischen Tagzeiten unterläßt, nicht bloß ein Peccatum grave,⁶⁾ sondern auch die Restitutionspflicht auf sich ladet.⁷⁾ Im Confessionale wird so selten darauf aufmerksam gemacht. „Utinam Confessarii sacerdotum“, sagt der sel. Schlr., „ad hanc rem diligentius attenderent, et Beneficiatos neglecti officii reos ad restitutionem quantulumcumque adigerent!“⁸⁾ Wer möchte aber mit einer solchen Last auf dem Gewissen vor Gottes Richterstuhl treten? Nicht bloß für die Laien, sondern auch für die Geistlichen hat der ihnen wohlbekannte Satz Geltung: „Non datur absolutio, nisi fiat restitutio.“ Wenn es darum nicht anders mehr thunlich ist,

¹⁾ S. Lig. I. c., Lessius I. 2. c. 4. ²⁾ Benedict. XIV. de synod. I. 7. c. 2. n. 4, 5. ³⁾ Ezech. 27. 26. ⁴⁾ L. c. v. 31. ⁵⁾ Gury Moraltheologie. I. Nr. 561. Note 1. ⁶⁾ S. Lig. Homo apostol. append. III. n. 69. ⁷⁾ Concil. Lat. V. sess. 9. Bulla S. Pii V. „Ex proximo Lateranensi.“ Die gegenheilige Ansicht wurde von Alexander VII. in der 20. These verurtheilt. ⁸⁾ Geistlicher Wegweiser. S. 207.

so komme man wenigstens im Testamente vor Allem ex hoc titulo den Forderungen der Gerechtigkeit nach. Wirket, „so lange es Tag ist; denn es kommt die Nacht, wo Niemand mehr wirken kann.“¹⁾

Das Testament des Priesters habe eine würdige Form, und lege Zeugniß von seiner kirchlichen Gesinnung ab. Als Einleitung enthalte es sein Glaubensbekenntniß als treuen Sohnes und Dieners der katholischen Kirche, und die Bethuerung, in diesem Glauben den letzten Athemzug machen zu wollen. Er spreche seinen Dank aus gegen Alle, welche ihm nahe standen und Gutes thaten, und nehme von seinen Untergebenen mit der Mahnung Abschied, sich fest an die Gebote Gottes und der Kirche zu halten, und zugleich mit der Bitte, ihm etwaige Beleidigungen zu verzeihen, und für ihn zu beten. Auf erlittene Bitterkeiten und Kränkungen werde auch nicht die leiseste Anspielung gemacht. „Dimittite et dimittimini“²⁾. Er zeige, daß „die vielen Wasser der Trübsale die Liebe nicht auszulöschen vermochten“.³⁾ Das ist das geistliche Testament des Priesters und sein Wortlaut haftet oft tief, und wirkt nachhaltiger, als viele Predigten, welche er im Leben hielt.

Was nun die Verfügung über den zeitlichen Nachlaß betrifft, worüber der Geistliche nach Gutdünken disponiren kann, so mögen die bona patrimonialia auf die Familie, welcher er entsprossen, zurückfließen. Hat er durch Erbschaft vom Hause nichts erhalten, und sind seine Verwandten arm,⁴⁾ so ist es am gerathensten, ihnen die Rente von einem bestimmten Capitale auf Lebenszeit zukommen zu lassen, das Capital selbst aber einem kirchlichen Zwecke zuzuführen. Dasselbe Verfahren empfiehlt sich für Dienstboten, welche dem Erblasser lange und treu gedient haben. „Cum primis caveat, ne ancillam haere-

¹⁾ Joann. 9. 4. ²⁾ Luc. 6. 37. ³⁾ Cantic. 8. 7. ⁴⁾ Denedieß wird in diesem Falle der Priester bei Lebzeiten schon in's Mitleid gezogen, und muß oft mehr als billig als Helfer in der Noth auftreten.

dem scribat, a quo scandalum difficile abest.“¹⁾ Man glaube es doch, daß man den Verwandten und Anderen, wenn man sie mit geistlichem Gute bereichert, nicht nur nicht nützt, sondern nur schadet. Sprechen ja tausend Erfahrungen dafür. Statt Segen wird Unsegnen in die Häuser getragen. Es findet eine Art Vergiftung statt, und finanzielle Schwindsucht und endlicher Ruin ist die Folge davon. Man braucht nicht besonders alt zu sein, um beobachtet zu haben, daß sich hier ähnliche Resultate ergeben, wie bei der Annexion oder Erstehung von Kirchengütern, welche unter den Hammer gebracht wurden.²⁾

Am geziemendsten für den katholischen Priester ist es, wenn er kirchliche Zwecke in seinem Testamente berücksichtigt. Die Bedürfnisse der Kirche sind in der Gegenwart so groß, wie nicht bald, und sie darf wohl erwarten, daß die Priester in erster Linie bedacht sein werden, denselben abzuhelpen. Geistliche Seminarien, kirchliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, farg dotirte Pfarrkirchen, Vereine und Stiftungen für franke und deficiente Mitbrüder, die katholischen Missionen, arme Klöster und klösterliche Congregationen u. s. w. sitzen bettelnd am Wege, und stehen um eine Unterstützung. Könnte der kirchlich gesinnte Priester kalten Herzens an ihnen vorübergehen? Sind sie nicht alle, wie er selbst, Kinder und Pflégbefohlene der heiligen Mutter der Kirche? O es presse ihr doch kein Priester die Klage aus: „Filiis enutrivi et exaltavi, ipsi autem spreverunt me.“³⁾

Wir schließen mit der Bemerkung, daß sich der Priester durch ein in kirchlicher Gesinnung abgefaßtes Testament einen

¹⁾ Concil. prov. Viennense pag. 178. Die Sache ist sehr glimpflich ausgedrückt. Ohne Uebertreibung kann man sagen: Scandalum nunquam abest. So kommt es aber, wenn die Vorschriften eben dieses Concils „de conversationis sacerdotalis honestate“ pag. 145, und „de bonorum ecclesiastic. usu“ pag. 177 außer Acht gelassen werden, oder wenn das „aes alienum, quo ancillae devincitur“, der seit Jahren rückständige Dienstlohn ist.

²⁾ Siehe Wisemann „Abhandlungen über verschiedene Gegenstände.“ 1. Bd. S. 301. ³⁾ Isaias 1. 2.

guten Namen bei der Mit- und Nachwelt schafft, wie er sich auch auf diese Weise ihren Dank und ihr Gebet sichert. Und was noch mehr Werth hat: „Hic accipiet benedictionem a Domino, et misericordiam a Deo salutari suo.“¹⁾ Welche hingegen Fleisch und Blut mehr lieben, als die Kirche, deren Andenken verschwindet gleich dem Wasser im Sande, verliert sich wie der Schall in den Luftwellen — „perit memoria eorum cum sonitu.“²⁾

Die Reliquien des heiligen Adalbert, Bischofs und Martyrers, Landespatrones von Böhmen.

Von Dr. Josef Schindler, Professor der Kirchengeschichte in Prag.

Der 15. März 1880 wird für die Metropole Böhmens ein stets denkwürdiger Tag bleiben. Es vollzog sich an demselben innerhalb ihrer Mauern ein höchst feierlicher Act, der nicht allein den Clerus und das gläubige Volk, sondern speziell auch die Historiker und Archäologen als solche mit dem regsten Interesse erfüllte, ja die Aufmerksamkeit eines jeden gebildeten Laien gleichwie der ganzen katholischen Welt auf sich zog. Die Ueberreste des hl. Landespatrones von Böhmen, des hl. Bischofes und Martyrers Adalbertus wurden aufgefunden, — aufgefunden unter Umständen, welche es endlich ermöglichen, klares Licht über ein bisher dunkles Gebiet zu verbreiten, vor dem die Nebel der Ungewißheit und des Zweifels zu verschwinden und der Vorwitz ärgerniserregender Deutelei zu verstummen verurtheilt ist. In Prag, ja in Böhmen überhaupt, wurde kaum jemals — von der Auffindung der unverfälschten Zunge des hl. Johann von Nepomuk allenfalls abgesehen — eine so glückliche und wichtige Grabesausbeute, ein so hoch interessanter Fund gemacht, als am besagten Märztage. Es kann daher wohl nur als sehr zeitgemäß erscheinen, wenn wir uns in den folgenden Zeilen in Angelegen-

¹⁾ Psalm. 23. 5. ²⁾ Psalm. 9. 7.